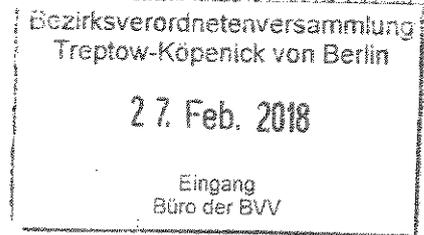


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

26.02.2018

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



7g

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/ 0401 vom 14.02.2018
des Bezirksverordneten Benjamin Hanke – Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Betr.: Zusammenarbeit Ordnungsamt Treptow-Köpenick und Amt für regionalisierte
Ordnungsaufgaben Lichtenberg**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie genau läuft der Prozess beim Abschleppen von Unfallfahrzeugen in Zusammenarbeit zwischen dem Ordnungsamt Treptow-Köpenick und dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben Lichtenberg ab?
2. In welchen Fällen (zum Beispiel Gefahr im Verzug) kann das Ordnungsamt Treptow-Köpenick selbst das Abschleppen veranlassen?
3. Welchen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet die Abschleppung für das bezirkliche Ordnungsamt (*bitte genau aufschlüsseln*)?
4. *Im konkreten Fall des Unfallwagens, der Ende 2017 mehrere Wochen auf dem Groß-Berliner-Damm stand:* Wie oft musste vonseiten des Bezirksamtes Treptow-Köpenick beim Amt in Lichtenberg nachgehakt werden, bis es zum Abschleppen kam?
5. Wie viele Fahrzeuge wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch das bezirkliche Ordnungsamt umgesetzt, wie viele Klagen gegen das Umsetzen gab es und wie viele davon waren erfolgreich?
6. Wie genau läuft der Prozess beim Hunde- und Katzenfang zwischen dem Ordnungsamt Treptow-Köpenick und dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben Lichtenberg ab?
7. Wie genau verläuft der Prozess der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Straßenreinigung in Treptow-Köpenick zwischen dem Ordnungsamt Treptow-Köpenick und dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben Lichtenberg?
8. *Im konkreten Fall der Straßenreinigungsgebühren, die der Späth'schen Baumschule in Rechnung gestellt wurden:* In welcher Form und wie häufig wurde seitens des Bezirksamtes Treptow-Köpenick beim Amt in Lichtenberg nachgehakt, um die Härtefallanträge des Grundstückseigentümers, der Baumschulen Berlin-Baumschulenweg

GmbH, zu unterstützen und in welcher Form erfolgte eine Reaktion der Verwaltung und der Amtsleitung aus Lichtenberg?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Grundsätzlich ist der Fahrzeugeigentümer für die Entfernung des verunfallten Fahrzeuges vom öffentlichen Straßenland zuständig. Das Bezirksamt Treptow/Köpenick fertigt bei Feststellungen ggf. Anzeigen nach dem Berliner Straßengesetz bzw. Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz. Das Fahrzeug erhält einen sogenannten Gelbpunkt (Aufforderung zum Entfernen vom öffentlichen Straßenland). Die Anzeigen werden an das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben weitergeleitet. Die weiteren Maßnahmen werden von dort verfügt.

Zu 2.:

Nach einem Verkehrsunfall trifft zunächst die Polizei die erforderlichen Maßnahmen. Das Ordnungsamt Treptow/Köpenick ist in den Prozess nicht eingebunden.

Zu 3.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage auf die vorhergehenden Fragen bezieht. Die Entfernung der Fahrzeuge (Unfallfahrzeuge) vom öffentlichen Straßenland erfolgt ausschließlich durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben. Von daher gibt es für das bezirkliche Ordnungsamt weder einen zeitlichen, noch einen finanziellen Aufwand.

Zu 4.:

Der Sachverhalt wurde der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes am 13.09.2017 gemeldet. Am 15.09.2017 wurde der Fahrzeughalter zur Entfernung des KFZ vom öffentlichen Straßenland durch den Außendienst des Ordnungsamtes aufgefordert (Gelbpunkt). Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben erhielt Kenntnis. Hierbei wurde um beschleunigte Bearbeitung gebeten.

Zu 5.:

Das Ordnungsamt hat folgende Fahrzeugumsetzungen angeordnet:

- 2015/ 1483 Umsetzungen
- 2016/ 1863 Umsetzungen
- 2017/ 1912 Umsetzungen

Eine gesonderte Statistik über die Anzahl und den Ausgang von Klageverfahren wird bei der Bußgeldstelle des Polizeipräsidenten in Berlin nicht geführt.

Zu 6.:

Fundtiere werden ausschließlich über die Berliner Polizei dem Tierfang übergeben. Sollten Tiere durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht sichergestellt werden, erfolgt bei geplanten Maßnahmen die Übergabe der Tiere direkt an den Tierfang. Bei kurzfristigen Maßnahmen wird das Tier durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zur Sammelstelle verbracht bzw. bis zu einer Abholung durch den Tierfang kurzfristig verwahrt. In den übrigen Fällen (z.B. Tierfang nicht im Dienst) wird ein Amtshilfeersuchen an die Polizei zur vorübergehenden Aufbewahrung des Tieres bis zur Abholung durch den Tierfang gestellt.

Zu 7.:

Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen sind in Straßenreinigungsverzeichnisse (A, B, C) und Reinigungsklassen eingruppiert. Für Anlieger und Hinterlieger dieser Straßen (auch Wege) ergeben sich daraus nach den Vorschriften des

Straßenreinigungsgesetzes verschiedene Pflichten – z.B. Entgeltzahlung an die BSR, Winterdienstpflichten oder auch Pflichten zur sommerlichen Reinigung -, die ggf. bei Vorliegen unzumutbarer oder unbilliger Härten durch Anwendung einer Ausnahmeregelung gemildert werden können.

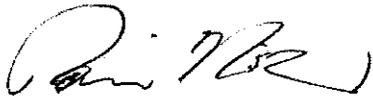
Ist ein Anlieger körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage zu reinigen, übernimmt das Land Berlin auf Antrag diese Verpflichtung. Diese Anträge können beim Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben gestellt werden.

Feststellungen und Ahndungen von unzureichender Straßenreinigung von Straßen aus dem Straßenreinigungsverzeichnis C werden durch den Außendienst des Ordnungsamtes getätigt. Die Weiterbearbeitung der Ordnungswidrigkeitenanzeigen erfolgt beim Ordnungsamt. Sonstige Hinweise (Straßen aus dem Straßenreinigungsverzeichnis A und B) werden an die Berliner Stadtreinigung zur Prüfung weitergereicht.

Zu 8.:

Nach Auskunft des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben gab es seitens des Bezirksamtes Treptow-Köpenick keine Nachfragen zum Stand der Bearbeitung der Härtefallanträge. Es gab auch keine Veranlassung des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben, das Bezirksamt Treptow-Köpenick darüber zu informieren, dass Anträge der Späth'schen Baumschule auf Minderung der Straßenreinigungsentgelte eingegangen sind.

Die Prüfung und Bearbeitung der Anträge erfolgte - wie auch der anderer Anlieger und Hinterlieger - auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung und der Ausführungsvorschriften.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage

SchA
VIII/0401

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,50	22,04 €
	gehobenen Dienst	1	2,00	111,92 €
	höherer Dienst	1	0,50	38,90 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

173,36

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

200,57 €